

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit 1. September 2025 werden die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024, in Kraft treten. Das gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verfassungsgesetzlich geschützte Amtsgeheimnis wird damit außer Kraft treten. Gleichzeitig wird ein neuer Art. 22a B-VG betreffend Informationsfreiheit in Kraft treten, der Informationspflichten mit bestimmten Ausnahmen (Gemeinhaltungsgründen) verfassungsgesetzlich vorsieht (vgl. Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG und Art. 151 Abs. 68 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 5/2024). Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBI. I Nr. 5/2024, erforderliche Geheimhaltungspflichten von Verwaltungsorganen können gesetzlich also auch künftig vorgesehen werden, ebenso wie erforderliche Verschwiegenheitspflichten außerhalb des Anwendungsbereichs bzw. nicht im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Informationsfreiheit (das sind einerseits die proaktive Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse und andererseits die Erledigung von Informationsbegehren).

Die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fallenden Gesetze sollen inhaltlich und terminologisch an die neuen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Die Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit aller funktionellen Verwaltungsorgane gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG macht zum Teil eine Neujustierung einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten erforderlich, insbesondere in anderen Regelungszusammenhängen als Informationsbegehren bzw. (proaktiver) Informationspflicht.

Ferner sollen geringfügige Anpassungen einer Bestimmung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBI. Nr. 10/1985, über die Übertragung in elektronische Dokumente und der Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBI. Nr. 85/1953, über die Stellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich hinsichtlich

- des Art. 1 aus Art. 11 Abs. 2 B-VG („Verwaltungsverfahren“),
- des Art. 2 aus Art. 11 Abs. 2 B-VG („Verwaltungsstrafverfahren“),
- der Art. 3 und 4 aus Art. 23 Abs. 4 B-VG,
- der Art. 5 und 8 aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“),
- des Art. 6 aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verwaltungsgerichtsbarkeit“) und
- des Art. 7 aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verfassungsgerichtsbarkeit“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 48 Z 3 AVG):

Durch die vorgeschlagene Neufassung sollen alle Organe im funktionellen Sinn des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände erfasst werden, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Es sollen alle Personen erfasst werden, die Aufgaben der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit oder der Gesetzgebung wahrnehmen. Nachdem jede Form der staatlichen Verwaltung entweder der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung zugeordnet werden kann, kann die explizite Erwähnung der Gemeindeverwaltung ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. AB 2420 XXVII. GP, 3). Auch die (sonstige) Selbstverwaltung ist als eine Form der Verwaltung anzusehen, weshalb der (überaus unklare) Begriff der „Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ebenfalls entfallen kann, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre (vgl. AB 2420 XXVII. GP, 3).

Ob eine „gesetzliche“ Pflicht des Organs zur Geheimhaltung besteht, die seine Vernehmung als Zeuge in bestimmtem Umfang („soweit“) ausschließt, richtet sich nach dem einfachen Gesetz. Primär kommen hier

dienstrechtliche Vorschriften in Frage, die Geheimhaltungspflichten, aber auch Einschränkungen derselben (etwa in Form einer Entbindung o.ä.) normieren können.

Zu Z 2 (§ 82 Abs. 26 AVG):

Die vorgeschlagene Änderung soll mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 20 Abs. 3 B-VG außer Kraft tritt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 34a Abs. 2 und 3 VStG):

Diese Bestimmung regelt die Information der Medien über Verwaltungsstrafverfahren (vgl. auch § 35b des Staatsanwaltschaftsgesetzes – StAG, BGBI. Nr. 164/1986, und § 5a des BFA-Einrichtungsgesetzes – Einrichtungsgesetzes – BFA-G, BGBI. I Nr. 87/2012). Der unveränderte § 34a Abs. 1 VStG ist im Vergleich zur proaktiven Veröffentlichung gemäß § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBI. I Nr. 5/2024, insofern spezieller, als er einerseits nur eine Information der Medien, andererseits aber auch eine Information über bloßes Wissen erfasst (vgl. demgegenüber die Definition der Information als Aufzeichnung in § 2 Abs. 1 IFG). Die proaktive Informationspflicht gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG in Verbindung mit den §§ 4 f. IFG bleibt insofern unberührt. Im Sinne der Einheitlichkeit wird jedoch in Abs. 2 auch für eine proaktive Information der Medien gemäß Abs. 1 eine Interessenabwägung mit den in § 6 IFG genannten Geheimhaltungsinteressen vorgesehen, wobei auch eine Präzisierung im Hinblick auf die Besonderheiten des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgt. Gemäß Abs. 3 soll diese Präzisierung umgekehrt auch für Informationsbegehren (sowohl der Medien [zu deren Bedeutung als „public watchdogs“ für die Interessenabwägung vgl. AB 2420 XXVII. GP, 19] als auch anderer Informationswerber) nach dem IFG maßgeblich sein (zur Zulässigkeit einer Präzisierung der Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG vgl. AB 2420 XXVII. GP, 13).

Zu Z 2 (§ 69 Abs. 24 VStG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen gleichzeitig mit Art. 22a B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft treten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Amtshaftungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 AHG):

Diese legistische Anpassung soll wegen der in Artikel 4 Z 2 vorgeschlagenen Änderung des § 11 des Organhaftpflichtgesetzes – OrgHG, BGBI. Nr. 181/1967, vorgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1 AHG) und Z 3 (§ 13 Abs. 2 und 3 AHG):

§ 13 AHG sieht vor, dass weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmenden Personen zur Wahrung des „Amtsgeheimnisses“ verpflichtet sind. Auf Grund der terminologischen Umstellung in den diesen Themenbereich betreffenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 20 Abs. 3 bzw. Art. 22a Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 5/2024) und der Aufhebung einer verfassungsumittelbaren Pflicht zur Amtsverschwiegenheit soll hier nicht mehr vom „Amtsgeheimnis“ gesprochen werden.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch weiterhin Regelungen bestehen werden, die Amtsträgern bestimmte Pflichten zur Geheimhaltung auferlegen, nämlich dienstrechtliche Regelungen oder Regelungen betreffend die „amtliche“ Stellung von Personen. Dem bisherigen Zweck des § 13 AHG entsprechend, nämlich die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen nicht durch eine Berufung auf das Amtsgeheimnis zu erschweren oder zu verhindern, sollen entsprechende Geheimhaltungspflichten im Amtshaftungsverfahren (weiterhin) nicht zur Anwendung gelangen.

Zu den einzelnen Tatbestandselementen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Wortfolge „Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz“ unterscheidet nicht danach, ob bereits eine Klage beim Gericht eingebracht wurde oder ob der Geschädigte den Rechtsträger gemäß § 8 Abs. 1 AHG auffordert, sich zu erklären, ob er den Ersatzanspruch anerkennt (siehe zu diesem Auslegungsergebnis auf Grund einer systematischen Interpretation auch *Paar*, Grundzüge des Amtshaftungsrechts², 2021, 120 f.). Es soll auch weiterhin im Aufforderungsverfahren keine Pflicht zur Geheimhaltung bestehen und die genannte Wortfolge unverändert beibehalten werden.

Ein bloßes Abstellen auf eine (allgemeine) „Pflicht zur Geheimhaltung“ würde den Anwendungsbereich der Bestimmung (bei einer wörtlichen Interpretation) erweitern, da darunter etwa auch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten zu verstehen sein könnten. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Pflicht zur Geheimhaltung näher zu spezifizieren und die „Amtlichkeit“ der Geheimhaltungspflicht zum Ausdruck zu bringen, wie dies nach der geltenden Rechtslage durch die Verwendung des Begriffs des Amtsgeheimnisses erfolgt. Vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs des Amtshaftungsgesetzes,

Ersatzansprüche für den Schaden zu regeln, den Personen verursachen, die als Organ eines in § 1 Abs. 1 AHG genannten Rechtsträgers handeln, bietet es sich an, daran anzuknüpfen. Bei einer solchen Vorgehensweise erübrigert es sich, wie bisher die Personengruppen (das Organ, Zeugen und Sachverständige) zu benennen, für die die Pflicht zur Geheimhaltung nicht besteht. Durch die nähere Umschreibung der Pflicht zur Geheimhaltung als eine „dienstrechtliche oder vergleichbare“ soll das zuvor Gesagte verdeutlicht werden.

Da Pflichten zur Geheimhaltung auch dann bestehen können, wenn Amtsträger ihre Funktionen nicht mehr ausüben, ist auch darauf Rücksicht zu nehmen.

Die in Abs. 1 umschriebene Pflicht zur Geheimhaltung wird in Abs. 2 und 3 verkürzt als „Pflicht zur Geheimhaltung“ bezeichnet.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 3 AHG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 20 Abs. 3 B-VG außer Kraft tritt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Organhaftpflichtgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 1 OrgHG), Z 3 (§ 11 Abs. 2 und 3 OrgHG) und Z 4 (§ 13 Abs. 3 OrgHG):

Siehe sinngemäß die Erläuterungen zu Artikel 3 (Änderung des Amtshaftungsgesetzes).

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2 OrgHG):

Die Zitierweise soll an die gängige legistische Praxis angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948):

Zu Z 1 (§ 23a RHG):

Der Rechnungshof ist gemäß Art. 121 Abs. 5 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 5/2024 ab 1. September 2025 zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse verpflichtet. Die näheren Bestimmungen (vgl. Art. 128 B-VG) sollen durch Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des IFG getroffen werden.

Auf § 4 Abs. 2 und § 5 erster Satz IFG soll nicht verwiesen werden. Der Rechnungshof darf die Informationen daher auf seiner eigenen Website veröffentlichen und braucht dafür nicht das zentrale Informations(metadata)register zu verwenden (vgl. AB 2420 XXVII. GP, 18).

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 7 RHG):

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung. Die vorgeschlagene Änderung soll mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 121 Abs. 5 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 5/2024 in Kraft tritt. Die proaktive Veröffentlichungspflicht soll zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes nur auf ab Inkrafttreten dieser Bestimmung entstehende Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden sein und nicht auf Bestandsinformationen (vgl. ebenso § 20 Abs. 3 IFG). Eine freiwillige Veröffentlichung noch relevanter Altinformationen (mit denselben Maßgaben) wird dadurch freilich nicht ausgeschlossen.

Zu Z 3 (§ 25a RHG):

Aus gegebenem Anlass soll eine generelle Verweisungsbestimmung eingefügt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 4 VwGG):

Der die Übertragung von einlangenden nichtelektronischen Dokumenten in elektronische Dokumente betreffende § 18 VwGG enthält analoge Regelungen zu jenen des § 81a des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBI. Nr. 217/1896. Allerdings fehlt bisher eine dem § 81a Abs. 5 GOG entsprechende Bestimmung betreffend die spätere Übertragung von auf Papier erstellten Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes in elektronische Dokumente (zum Zweck dieser Regelung siehe näher die Erläuterungen zur RV 1291 d.B. XXVII. GP, 18). § 18 VwGG soll daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 2 (§ 79 Abs. 27 [neu] VwGG):

Es soll ein im Bundesgesetz BGBI. I Nr. 88/2024 unterlaufenes Redaktionsversehen bereinigt werden.

Zu Z 3 (§ 79 Abs. 28 VwGG):

Die in Z 1 vorgeschlagene Änderung soll mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Zu Z 1 (§ 8a VfGG) und Z 2 (§ 10 Abs. 1 lit. c VfGG):

§ 10 Abs. 1 lit. c geht davon aus, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit unterliegen, indem er deren gröbliche Verletzung zum Amtsenthebungsgrund erklärt. Historisch geht § 10 auf die Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle zurück. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen (RV 441 III. GP, 5) hervorgeht, sollte durch diese Bestimmung eine möglichst weitgehende Angleichung an das Disziplinarrecht der Berufsrichter erfolgen (vgl. heute § 58 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961).

Da es sich bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, soweit sie nicht Aufgaben der monokratischen Justizverwaltung besorgen (Art. 147 Abs. 6 iVm. Art. 87 Abs. 2 sowie Art. 147 Abs. 8 B-VG), um Organe der Gerichtsbarkeit handelt, kann Art. 20 Abs. 3 B-VG auf sie allerdings – entgegen dem ursprünglichen Verständnis (vgl. die ausdrückliche Bezugnahme des § 10 Abs. 1 lit. c in der Fassung der Zweiten Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle auf Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930) – von vornherein nicht anzuwenden sein. Dies zwingt geradezu zur Annahme, dass ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit durch § 10 Abs. 1 lit. c gesetzlich erst (implizit) begründet wird.

Der Entfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG mit 1. September 2025 (Art. 151 Abs. 68 zweiter Satz B-VG) ist für die Amtspflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes demnach ohne Belang. Dessen ungeachtet soll mit dem vorgeschlagenen § 8a eine explizite gesetzliche Grundlage für die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes geschaffen werden, an die § 10 Abs. 1 lit. c anknüpfen kann. Von der „amtlichen Tätigkeit“ sind alle Angelegenheiten im Zusammenhang sowohl mit der Rechtsprechung als auch mit der (kollegialen oder monokratischen) Justizverwaltung erfasst. Als Geheimhaltungsgründe werden jene nach § 6 Abs. 1 IFG übernommen. Insbesondere sollen die Beratungen und Abstimmungen jedenfalls der Geheimhaltung unterliegen (vgl. auch § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG). Die Vertraulichkeit dieser Vorgänge ist für die unabhängige Vorbereitung der Entscheidungen unerlässlich (vgl. *Grabenwarter/Obereder*, Informationsfreiheit und Gerichtsbarkeit, FS Schulev-Steindl [2024] 169 [175 f. mwN]). Die Geheimhaltungspflicht soll – wie bei Richtern, Beamten und Vertragsbediensteten (vgl. § 58 Abs. 4 RStDG und § 46 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979 [iVm. § 5 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948]) – auch nach der Beendigung der Amtstätigkeit weiterbestehen.

Nach dem vorgeschlagenen § 8a Abs. 3 und 4 soll die Möglichkeit bestehen, Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden. Darüber entscheiden soll der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

Eine Entbindung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung soll ausgeschlossen sein, soweit es sich um Tatsachen handelt, die unter das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis fallen. Zu diesen Tatsachen zählen die gestellten Anträge mit ihrer wesentlichen Begründung; der Vorgang bei der Beratung, also die Wechselrede (§ 30 Abs. 2), sowie das Abstimmungsergebnis, schließlich die Namen der Stimmführer, die für oder gegen einen Antrag gestimmt haben.

Die ab 1. September 2025 geltende Verpflichtung des Verfassungsgerichtshofes zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 bleibt unberührt.

Zu Z 3 (§ 74 Abs. 3 VfGG):

Eine verfassungsgesetzliche Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit wird für mit Aufgaben der Verwaltung betraute öffentlich Bedienstete ab 1. September 2025 nicht mehr bestehen (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 [§ 48 Z 3 AVG] sowie den Allgemeinen Teil). Geheimhaltungspflichten können sich jedoch auch weiterhin aus den dienstrechtlichen Vorschriften ergeben (vgl. für Bundesbedienstete insbesondere § 46 BDG 1979 und § 5 Abs. 1 VBG).

Die vorgeschlagene Änderung des § 74 Abs. 3 soll diesem Umstand Rechnung tragen, indem künftig auch in terminologischer Hinsicht auf die Pflicht der öffentlich Bediensteten zur Geheimhaltung abgestellt wird. Eine präzisere Bezugnahme kann wegen der kompetenzrechtlichen Zersplitterung des Dienstrechts (vgl. nur Art. 10 Abs. 1 Z 16 und Art. 21 Abs. 1 B-VG) in einem Verfahrensgesetz freilich nicht geleistet werden.

Zu Z 4 (§ 94 Abs. 41 VfGG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit demselben Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem Art. 20 Abs. 3 B-VG außer Kraft tritt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982):

Siehe sinngemäß die Erläuterungen zu Artikel 5 (Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948).